

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Drillisch Online GmbH für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Drillisch Online GmbH, mit Sitz in Lindleystraße 10, 60314 Frankfurt am Main (nachfolgend „Diensteanbieter“) erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Preislisten sowie der Leistungsbeschreibung, soweit diese wirksam in den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag einbezogen wurden und nichts anderes vereinbart ist. Die Preislisten sowie die Leistungsbeschreibung werden dem Kunden als Teil der vorvertraglichen Informationen auf elektronischem Wege separat bereitgestellt.
- 1.2 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Diensteanbieter der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3 Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) – in der jeweils aktuellen Fassung – gelten auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die angebotenen Dienstleistungen für M2M-Kommunikation richten sich ausschließlich an Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

2. Dienstebereitstellung im Bereich Mobilfunk durch den Diensteanbieter

- 2.1 Der Diensteanbieter erbringt gegenüber dem Kunden Telekommunikationsdienstleistungen überwiegend zum Zwecke der Datenübertragung im Bereich M2M-Kommunikation (im Folgenden „M2M-Leistung“). Bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist der Diensteanbieter in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. Der Diensteanbieter ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur zu wechseln sowie ganz oder teilweise Netzbetreiberleistungen selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen sowie im Falle einer Erbringung durch Dritte einen Netzbetreiber ganz oder teilweise zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde wird in diesem Fall die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit ihm diese zumutbar sind.
- 2.2 Im Rahmen der Mobilfunkverbindung der M2M-Leistung sind Sprachübermittlungen, insbesondere auch zu Rufnummern, nicht möglich.
- 2.3 Der Diensteanbieter überlässt dem Kunden den Mobilfunkanschluss ausschließlich für die gewerbliche Nutzung und für den überwiegend automatisierten Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen (im Folgenden „M2M-Gerät“) wie z. B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z. B. Strom-, Gas- und Wasserzählern) untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage. Der Kunde verbraucht dabei die M2M-Leistung selbst für eigene Zwecke (Eigenbedarf) oder um damit eine eigene Leistung außerhalb der Telekommunikation zu produzieren oder zu übermitteln, die er an eigene Endkunden vermarktet. In beiden Fällen erfolgt Rufnummern-basierte interpersonelle und interaktive Kommunikation dabei lediglich als aus Bediener Sicht geringfügige Nebenleistung, die untrennbar mit dem Anwendungsfall der M2M-Kommunikation verbunden ist. Ein Bediener eines M2M-Gerätes hat dabei keine Eingabemöglichkeit einer frei gewählten Telefonnummer, IP-Adresse, URL oder E-Mail-Adresse. Unter den vorgenannten Rahmenbedingungen profitiert der Kunde von gesetzlichen oder behördlichen Ausnahmeregelungen, so dass eine dauerhafte Nutzung der Mobilfunkanschlüsse mit deutschen Rufnummern im Ausland für viele Länder möglich wird, soweit ein internationaler Anwendungsfall vorliegt, und seine M2M-Geräte nicht von Tarifmitteilungen im Roaming gestört werden.
- 2.4 Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass insbesondere die folgenden Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichtet werden, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden: Einsetzen von Systemen und Applikationen, die Informationen zur Auslastung und Performance der betreffenden Netzelemente bzw. der Übertragungsstrecken generieren, um aus den gewonnenen Erkenntnissen ein Steuern bzw. (Um-)Routen des Datenverkehrs vorzunehmen bzw. planerisch die Netz- und Servicekapazitäten bedarfsgerecht zu erweitern, um dem Verkehrsaufkommen aufgrund der vereinbarten Servicequalität - oder der gestiegenen Kundennachfrage gerecht zu werden. Im Falle von Engpässen in einzelnen Netzkomponenten erfolgt eine systemseitig gesteuerte Anpassung, die einen gleichwertigen Nutzungszugang der Kunden sicherstellen soll. Durch diese Anpassung kann sich die Up- und Download-Geschwindigkeit des Datenverkehrs vorübergehend reduzieren. Die genannten Verkehrsmanagementmaßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Privatsphäre des Kunden und den Schutz dessen personenbezogener Daten.
- 2.5 Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen wird durch den Diensteanbieter die Anbindung des Kunden, abhängig vom gewählten Tarif, an das vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellte Mobilfunknetz in Deutschland herbeigeführt und dessen Nutzung ermöglicht. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages zwischen dem Diensteanbieter und dem Kunden.
- 2.6 Der Kunde hat zu beachten, dass die von dem Diensteanbieter angebotenen M2M-Leistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist ein Zugang zu dem vom

Diensteanbieter zur Verfügung gestellten Mobilfunknetz weder innerhalb Deutschlands noch (soweit für den Mobilfunkanschluss die Zusatzleistung Roaming freigeschaltet ist) in den übrigen europäischen Ländern flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung von dem Diensteanbieter nicht geschuldet. Bezogen auf das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellte Netz im Jahresdurchschnitt in mindestens 97 % des Gesamtgebietes verfügbar. Das Mindestniveau der Dienstqualität in dem vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellte Mobilfunknetz innerhalb der Netzabdeckung beträgt 95 % in Bezug auf den erfolgreichen Aufbau von Datenverbindungen und deren Aufrechterhaltung im netzweiten Jahresdurchschnitt. Mobiles Internet des Anbieters bezieht sich auf paketvermittelte Datennutzung innerhalb Deutschlands.

- 2.7 Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Nutzung der M2M-Leistungen durch den Kunden ferner aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umgebungseinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln, Untergeschossen).

Die Leistungspflicht des Diensteanbieters unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese außerhalb des Einflussbereiches des Diensteanbieters liegen.

- 2.8 Für die 5G Nutzung wird ein 5G-fähiges Endgerät benötigt. 5G ist ausschließlich an den 5G-Ausbaustandorten verfügbar. An anderen Standorten steht die dort maximal verfügbare 4G/LTE-Geschwindigkeit zur Verfügung. Die Ausbaustandorte können sich je nach Netzplanung und -bereitstellung ändern. Die jeweilige örtlich (geographisch) verfügbare Mobilfunk-Technologie ist auf der Internetseite über den Netz-Check einsehbar (aufrufbar unter „Über uns“ -> „Alle Services“ -> „Netz-Check“). Es besteht kein Anspruch auf 5G-Verfügbarkeit an einem bestimmten Standort.
- 2.9 Informationen zur geschätzten maximalen und beworbenen Download- und Upload Geschwindigkeit (Bandbreite) des Internetzugangs im jeweiligen Tarif sind der Preisliste zu entnehmen. Die tatsächlich zur Verfügung stehende Bandbreite ist variabel und hängt u.a. ab von der Übertragungstechnologie, der Anzahl der eingebuchten Nutzer in der jeweiligen Funkzelle, dem Server des Inhalteanbieters, dem Endgerät des Kunden, sowie dem Standort und ggf. der Bewegung des Nutzers innerhalb der Funkzelle. Innerhalb von Gebäuden können die Netzverfügbarkeit und die Übertragungsgeschwindigkeit eingeschränkt sein. Bei erheblichen Abweichungen der Bandbreite können sich der Abruf und die Verbreitung von Informationen und Inhalten über den Internetzugang verlangsamen und Einschränkungen bei der Nutzung von Anwendungen und Diensten ergeben, die über den Internetzugang in Anspruch genommen werden.
- 2.10 Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen der Netzverfügbarkeit oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Entsprechendes gilt für unvorhersehbare und von dem Diensteanbieter nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von dem Diensteanbieter angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.
- 2.11 Der Kunde hat zu beachten, dass Voraussetzungen für die Nutzung der M2M-Kommunikation ein geeignetes und betriebsreifes M2M-Gerät sowie eine betriebsreife physische SIM-Karte oder ein betriebsreifes eSim-Profil (nachfolgend zusammen „SIM“) sind.
- 2.11 Auf etwaige Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder Bedrohungen und Schwachstellen reagiert der Diensteanbieter mit angemessenen Schutzmaßnahmen gemäß § 164 TKG. Die Schutz- bzw. Sicherheitsmaßnahmen sind im Sicherheitskonzept des Diensteanbieters festgelegt. Wesentliche Bestandteile hierbei sind die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten, regelmäßige externe Audits und Zertifizierungen, ein umfassendes sicherheitsspezifisches Frühwarnsystem, tägliche automatisierte Auswertungen sowie strenge interne Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- 2.13 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt die Verantwortung für den Einbau, die Installation und die Montage der SIM im M2M-Gerätealleine beim Kunden. Dies gilt entsprechend auch für den Fall des Austauschs fehlerhafter SIM. Der Diensteanbieter übernimmt in diesen Fällen keinerlei Kosten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind bei einem durch einen Gewährleistungsfall bedingten Stillstand von M2M-Geräten, in oder an denen die zum Austausch ausgebauten SIM verbaut waren, ausgeschlossen.
- 2.14 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm genutzten M2M-Geräte für den Einsatz der überlassenen SIM geeignet und zu dem vom Kunden gewünschten Zweck einsetzbar sind. Der Diensteanbieter übernimmt insbesondere keine Verantwortung, sofern keine angemessene Infrastruktur oder kein passendes M2M-Gerät vorhanden sind und ist nicht verpflichtet, Änderungen, Modifizierungen oder Zusätze an Komponenten, M2M-Leistungen oder Anlagen vorzunehmen, um sie an das vom Kunden bereitgestellte oder genutzte M2M-Gerät anzupassen.
- 2.15 Wiederherstellungsleistungen bzw. Reparaturen übernimmt der Diensteanbieter bei Ausfällen oder technischen Fehlern nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bestimmungen, insbesondere nur unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Leistungseinschränkungen. Eine Verantwortung übernimmt der Diensteanbieter insbesondere auch dann nicht, wenn die Ausfälle oder technischen Fehler auf eine vertragswidrige oder unbefugte Manipulation oder Nutzung der M2M-Leistung durch den Kunden zurückzuführen sind.

- 2.16 Der Diensteanbieter kann eine überlassene SIM aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund notwendiger technischer Änderungen, gegen eine Ersatzkarte austauschen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, bei dem Austausch in angemessenem Umfang mitzuwirken.

- 2.17 Der Diensteanbieter ist von der Leistungserbringung nach dem Vertrag befreit, soweit eine inländische oder ausländische öffentliche Einrichtung (z.B. Gericht oder Behörde) beschließt, die Reichweite von zugeteilten Nummern für die Erbringung der M2M-Leistungen in einem oder mehreren Ländern einzuschränken oder zu ändern.

- 2.18 Der Diensteanbieter ist von der Leistungserbringung nach dem Vertrag befreit, soweit durch eine inländische oder ausländische öffentliche Einrichtung (z.B. Gericht oder Behörde) die Beendigung oder teilweise Einstellung der M2M-Leistung in einem oder mehreren Ländern verfügt, angeordnet oder angedroht wird oder sich ein entsprechendes Verbot aus einer Änderung der Rechtslage ergibt.

3. Vertragsbeginn

- 3.1 Soweit der Kunde im Internet das vom Diensteanbieter zu diesem Zweck bereitgestellte Antragsformular ausfüllt und an den Diensteanbieter online übersendet, kommt der Vertrag mit der Annahme durch den Diensteanbieter mittels Übersendung einer entsprechenden Annahme-E-Mail an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse, spätestens aber mit erstmaliger Inanspruchnahme der Telekommunikationsleistung durch den Kunden, zustande. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung durch den Kunden stellt keine Annahme durch den Diensteanbieter dar. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden.
- 3.2 Soweit der Kunde den Antrag zum Vertragsschluss bei einem Händler vor Ort stellt, kommt der Vertrag mit Auslieferung der Vertragsunterlagen durch den Händler, spätestens aber mit erstmaliger Inanspruchnahme der Telekommunikationsleistung durch den Kunden, zustande.
- 3.3 Soweit der Kunde den Antrag zum Vertragsschluss über die Kundenhotline des Diensteanbieters stellt, kommt der Vertrag mit der Annahme durch den Diensteanbieter mittels Übersendung einer entsprechenden Annahme-E-Mail, spätestens aber mit erstmaliger Inanspruchnahme der Telekommunikationsleistung durch den Kunden, zustande. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung durch den Kunden stellt keine Annahme durch den Diensteanbieter dar. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden.
- 3.4 Der Diensteanbieter ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. Der Diensteanbieter ist insbesondere berechtigt, die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen, dass eine positive Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Kunden erteilt wird. Der Diensteanbieter behält sich ausdrücklich vor, den Antrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit dem Diensteanbieter ergeben, der Kunde unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit oder über Daten gemacht hat, die für die Feststellung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder wenn auf anderem Wege Umstände bekannt geworden sind, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden führen.
- 3.5 Beantragt der Kunde die Portierung einer Rufnummer von einem dritten Mobilfunkanbieter zu dem Diensteanbieter, so kommt der Vertrag mit dem Diensteanbieter abweichend der Ziffern 3.1 – 3.3 im Zeitpunkt der tatsächlichen Portierung zustande. Wenn dem Kunden, soweit dies technisch möglich ist, auf dessen Wunsch vor dem Portierungstermin für den Zeitraum bis zur Portierung eine alternative Rufnummer zugewiesen wurde, ist abweichend davon der Zeitpunkt der Zuweisung dieser alternativen Rufnummer zugleich der Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.
- 3.6 Der Diensteanbieter stellt dem Kunden einen persönlichen, individuellen Service-PIN zur telefonischen Authentifizierung zur Verfügung. Der Diensteanbieter kann die Erteilung von telefonischen Auskünften sowie die telefonische Vereinbarung von Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Kunde bei telefonischem Kontakt durch Nennung seiner individuellen Service-PIN legitimiert. Darüber hinaus stellt der Diensteanbieter dem Kunden einen persönlichen, durch ein Passwort geschützten Online-Bereich zur Verfügung (Servicewelt), in dem der Kunde seinen Vertrag verwaltet, Zusatzdienste beauftragt, Einstellungen verändern und Rechnungen einsehen kann. Der Kunde bestimmt den zuvor genannten Bereich als Vorrichtung zum Empfang elektronischer Post, insbesondere rechtsverbindlicher Dokumente. Eine Löschung bzw. nachträgliche Änderung der Dokumente durch den Diensteanbieter ist ausgeschlossen. Sobald der Diensteanbieter den Kunden per Email oder SMS benachrichtigt, dass eine Mitteilung oder Erklärungen in der Servicewelt vorliegt, wird der Kunde diese unverzüglich abrufen.

4. Entgeltspflichtige Leistungen / Nationale und Internationale Verbindungen / Zusatzleistungen

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen, die sich auf Grund seiner von ihm zu vertretenden Nutzung bzw. seines Verhaltens ergeben. Der Bereitstellungspreis als einmaliges Entgelt für die Freischaltung der Rufnummer wird mit der ersten Rechnung fällig. Der nutzungsunabhängige Grundpreis sowie ein eventueller monatlicher Optionspreis ist ein laufendes Entgelt für die Bereitstellung des Anschlusses bzw. der Option, welches der Diensteanbieter in der Regel monatlich im Voraus erhebt. Die monatlichen Verbindungsentgelte stellt der Diensteanbieter dem Kunden im Nach-

hinein in Rechnung. Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 4.2 Der Diensteanbieter kann die Zusatzleistung regulierter, internationaler Roamingdienste innerhalb der Weltzone 1 (EU-Roamingdienste) gemäß Tarifdetails für Kunden erbringen, die einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder stabile Bindungen an Deutschland haben. Sofern der Kunde keinen alternativen Tarif vereinbart hat, fallen innerhalb der Weltzone 1 im Vergleich zum inländischen Endkundenpreis im Rahmen der Nutzung gemäß den Vorgaben der Tarifdetails keine zusätzlichen oder allgemeinen Entgelte an.
- 4.3 Der Diensteanbieter behält sich eine Freischaltung abgehender Sprachverbindungen von Deutschland in das Ausland („internationale Telefonie“) sowie von Premiumdiensten für sechzig (60) Tage nach Vertragsbeginn vor, sofern die Parteien solche Dienste bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen haben. Für die vorzeitige Freischaltung der Dienste nach Satz 1 behält sich der Diensteanbieter eine separate Bonitätsprüfung vor.
- 4.4 Internationales Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner SIM in ausländischen Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Diese Mobilfunkleistungen werden von dem jeweiligen ausländischen Netzbetreiber erbracht.
- 4.5 Sonstige Entgelte, wie insbesondere nutzungsabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung zu zahlen. Der Diensteanbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste die für die Abrechnung erforderlichen Daten verzögert übermittelt werden können. Dies kann dazu führen, dass diese Verbindungsdaten ggf. verzögert, d.h. nicht mit der Rechnung für den Zeitraum der Entstehung des Entgeltes abgerechnet werden. Dies erfolgt dann in einer der darauffolgenden Rechnungen. Dies betrifft auch Kunden, die einen Tarif mit einem Mindestverbrauch oder Frei-Einheiten gewählt haben.
- 4.6 Jede Zusatzleistung kann von beiden Vertragspartnern gesondert und unabhängig von der Laufzeit des Mobilfunkvertrages innerhalb der dort genannten Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 4.7 Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.
- 4.8 Bei Vertragsschluss vereinbarte Kostenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Nach einem Tarifwechsel hat die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Tarifübersicht Geltung.
- 4.9 Tarifwechselentgelte und Bearbeitungsentgelte für sonstige Dienstleistungen sowie Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, berechnet der Diensteanbieter in der Regel nach Erbringung der Leistung oder mit der Schlussrechnung.
- 4.10 Der Bestand und die Laufzeit des Mobilfunkvertrages bleiben von etwaig erforderlichen Reparaturmaßnahmen oder sonstigen Ausfallzeiten des vom Kunden genutzten M2M-Gerätes unberührt, auch wenn das M2M-Gerät vom Diensteanbieter bereitgestellt wurde. Dies gilt auch für die Garantiezeit- oder Gewährleistungszeit des M2M-Gerätes. Der Kunde hat weiterhin die Möglichkeit, die Dienstleistungen des Diensteanbieters in Anspruch zu nehmen, indem er die SIM in einem anderen M2M-Gerät verwendet.
- 4.11 Der Diensteanbieter ist von der Leistungserbringung nach dem Vertrag befreit, soweit eine inländische oder ausländische öffentliche Einrichtung (z.B. Gericht oder Behörde) beschließt in einem oder mehreren Ländern den Roaming-Dienst für SIM oder „permanente Roaming-Nutzer“ zu sperren oder zu untersagen oder wenn sich ein entsprechendes Verbot aus einer Änderung der Rechtslage ergibt.

5. SIM

- 5.1 Bei der SIM handelt es sich um eine von dem Diensteanbieter dem Kunden überlassene physische SIM-Karte oder einem eSIM-Profil, mit der der Kunde nach Freischaltung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unter Verwendung eines entsprechenden M2M-Gerätes eine Verbindung zum Internet herstellen und weitere Daten-Dienste (nachfolgend zusammen „Daten-Dienste“) nutzen kann.
- 5.2 Die bei der Nutzung der SIM entstehenden Kosten bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss gültigen Tarifen. Kommunizierte Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte, das heißt Werte die unter optimalen Bedingungen erreicht werden können.
- 5.3 Die mit dem M2M-Gerät des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten des Funknetzes ab. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Auslastung des Funknetzes bzw. des Internet-Backbones und der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Inthanbieters abhängig. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die nachfolgende Ziffer 5.5 verwiesen.
- 5.4 Die Leistung der SIM ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellte Mobilfunknetzes oder dessen Netzteile beschränkt. Informationen über den Umfang der Netzabdeckung, insbesondere bezüglich der Funkversorgung an den vom Kunden

bevorzugten Standorten, kann der Kunde bei dem Diensteanbieter erfragen.

- 5.5 Der Diensteanbieter gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb geschlossener Räume oder an bestimmten Orten, da diese durch die baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.
- 5.6 Der Diensteanbieter behält sich vor, seine Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten Mobilfunknetzes zeitweilig zu beschränken. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- oder Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktionelle Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder technischer Änderung an den Anlagen, wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten oder Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.
- 5.7 Die vorstehende Ziffer 5.5 gilt entsprechend für den Fall von Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die von dem Diensteanbieter zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis benutzt werden.
- 5.8 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist der Diensteanbieter berechtigt, die Inanspruchnahme seiner Leistungen ganz oder teilweise einzuschränken (insbesondere die maximal mögliche Geschwindigkeitsübertragung einzuschränken) oder zu verweigern (Sperre), wenn der Dienst im Ganzen oder gegenüber einzelnen Teilnehmern durch missbräuchliche Nutzung durch den Kunden gestört ist oder eine solche Störung droht. Eine missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere bei einer extrem über das übliche Maß hinausgehenden Nutzung des Dienstes vor, z.B. im Falle einer gewerblichen Nutzung zur massenhaften Versendung von werblichen Nachrichten.

6. Rechnungserstellung und Zahlung / Einwendungen

- 6.1 Die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte stellt der Diensteanbieter in der Regel monatlich in Rechnung. Darüber hinaus behält sich der Diensteanbieter vor, andere vom Kunden vereinbarungsgemäß in Anspruch genommene Zusatzleistungen über diese Rechnung abzurechnen.
- 6.2 Sämtliche Beträge werden mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- 6.3 Soweit zwischen den Vertragspartnern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die fälligen Entgelte per Lastschrift eingezogen. Zu diesem Zweck ist der Kunde verpflichtet, dem Diensteanbieter eine wirksame Einwilligung zum Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zu erteilen. Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu dem Zeitpunkt des Lastschritteinzugs, der frühestens fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung erfolgt.
- 6.4 Bei einer abweichenden Zahlungsweise bzw. einer Störung des Lastschritteinzugs gilt folgendes:
 - a) Vereinbaren die Vertragspartner abweichend von Ziffer 6.3 die Zahlung per SEPA-Überweisung, behält sich der Diensteanbieter vor, die im Falle einer fehlerhaften Angabe des Verwendungszwecks entstehenden Kosten für die manuelle Bearbeitung gemäß der gültigen Preisliste zu erheben.
 - b) Im Falle des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats durch den Kunden aus einem von dem Diensteanbieter nicht zu vertretenden Grund bzw. einer Rücklastschrift aus einem von dem Diensteanbieter nicht zu vertretenden Grund wird auf eine Zahlung per Überweisung umgestellt. Die Neuerteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nach Ziffer 2.3 durch den Kunden ist jederzeit möglich.
 - c) Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Rücklastschrift wird dem Kunden zudem eine Schadenspauschale nach der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 6.5 Der Kunde kommt mit einer Entgeltforderung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehender Verzugschäden – Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Falls der Kunde Unternehmer ist, werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist der Diensteanbieter zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt.
- 6.6 Mahnt der Diensteanbieter fällige Rechnungsbeträge nach Verzugsseintritt an, wird dem Kunden hierfür eine Schadenspauschale nach der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 6.7 Soweit der Kunde dem Diensteanbieter einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Kundennummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen des Diensteanbieters eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Kunde für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen und Schäden.

- 6.8 Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt und dies gegenüber dem Diensteanbieter in Textform belegt, ist der Diensteanbieter während und nach Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt, mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Kunden Willenserklärungen bezüglich der Rechnung gegenüber dem Dritten abzugeben und vom Dritten entgegenzunehmen. Der Dritte ist zum Empfang von Kontoauszügen des jeweiligen Rechnungskontos ermächtigt.

6.9 Online-Rechnung:

- a) Der Diensteanbieter ermöglicht dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, seine Rechnung im Kundenportal abzurufen.
- b) Die Online-Rechnung wird dem Kunden auf Wunsch mit einem Einzelverbindungsachweis (EVN) zur Verfügung gestellt. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform, oder im Kundenportal erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert. Bei der gewerblichen Nutzung in Betrieben oder Behörden muss entsprechend erklärt werden, dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind.
- c) Die zusätzliche Bereitstellung einer Rechnung in Papierform erfolgt nur, soweit dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht ist.
- d) Der Kunde kann die Rechnungsdaten über die Eingabe der Mobilfunknummer und seines persönlichen Servicewelt-Passwortes abrufen. Der Kunde kann jederzeit sein Servicewelt-Passwort selbständig ändern.
- e) Die Nutzung der Online-Rechnung durch Abrufen der Rechnungsdaten erfolgt über einen Internet-Zugang, den der Kunde selbst und auf eigene Kosten bereitstellen hat.
- f) Beanstandungen sind umgehend nach Zugang der Rechnung an den Diensteanbieter zu richten; spätestens acht (8) Wochen ab Rechnungszugang müssen diese beim Diensteanbieter eingegangen sein.
- g) Soweit keine Beanstandungen gegen die jeweilige Abrechnung erhoben wurden, gilt dies als Genehmigung. Der Diensteanbieter hält die Online-Rechnungen für die Dauer des Vertragsverhältnisses, den Einzelverbindungsachweis drei (3) Monate nach Rechnungsversand in dem Rechnungssystem zum Abruf für den Kunden bereit. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Online-Rechnungen noch drei Monate in dem Rechnungssystem vorgehalten und anschließend gelöscht. In diesen Zeiträumen kann sich der Kunde diese Daten auch herunterladen oder ausdrucken.
- h) Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnungsdaten regelmäßig, mindestens monatlich, in dem Rechnungssystem abzurufen.
- i) Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten zu dem Kundenportal vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Insbesondere hat der Kunde den Diensteanbieter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte von den Daten Kenntnis erlangt haben oder ein Missbrauchsfall vorliegt.
- j) Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitbenutzer/-innen des Mobilfunkanschlusses darüber zu informieren, dass mit der Online-Rechnung umfangreiche rechnergestützte Auswertungen und Analysen der Einzelverbindungsdaten ermöglicht werden, die Rückschlüsse auf das Telefonverhalten der Mitbenutzer/-innen zulassen.
- k) Die Nutzung des Services Online-Rechnung endet automatisch mit Beendigung des Kundenverhältnisses.
- l) Gegen Forderungen des Diensteanbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

7. Änderung des Telekommunikationsvertrages

- 7.1 Der Diensteanbieter hat das Recht, den Telekommunikationsvertrag nach billigem Ermessen einseitig zu ändern. Ändert der Diensteanbieter den Telekommunikationsvertrag einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind
 - a) ausschließlich zu seinem Vorteil,
 - b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
 - c) unmittelbar durch Unionsrecht oder deutsches Recht vorgeschrieben.
- 7.2 Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung vom Diensteanbieter über die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Anforderungen nach Ziff. 7.1 Satz 1 entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Ziff. 7.1 ist nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.
- 7.3 Der Diensteanbieter wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ziff. 7.1 Satz 1 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:

- a) den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und
- b) ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach Ziff. 7.1

8. Änderung der Preise

- 8.1 Drillich ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlende Preise der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen auf Basis von § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten des Leistungseinkaufs bei Vordienstleistern, Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotlines, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 224 TKG; nicht jedoch Bußgelder o.ä.).
- 8.2 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von Drillich die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. Drillich wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen.
- 8.3 Änderungen der Preise nach den Ziffern 8.1 und 8.2 wird Drillich dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht auf Grund der Änderung wird Drillich den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund einer Preiserhöhung steht dem Kunden nicht zu, wenn die Preiserhöhung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben ist.
- 8.4 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 8.1 - 8.3 ist Drillich für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung steht dem Kunden kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

9. Sperre

- 9.1 Der Diensteanbieter darf Internetzugangsdienste nach Maßgabe des § 61 TKG ganz oder teilweise sperren.
- 9.2 Andere Dienste als die in Ziffer 8.1 genannten darf der Diensteanbieter sperren, wenn der Kunde mit mindestens einem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag in Verzug ist.
- 9.3 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 9.4 Unabhängig von einer etwaigen Sperre, bleibt dem Diensteanbieter das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 10 vorbehalten.

10. Verpflichtung und Haftung des Kunden

- 10.1 Der Kunde hat dem Diensteanbieter jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos, seiner E-Mail-Adresse und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Daten und Umstände unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 10.2 Der Kunde kann auch bei der Hotline des Diensteanbieters unter Nennung der von ihm persönlich bestimmten Service-PIN oder im Internet über den Zugang des Kunden zum Kundenportal die Änderung der genannten Daten, die Sperrung seiner Anschlüsse oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen veranlassen.
- 10.3 Dem Kunden ist bekannt, dass er seine persönliche Service-PIN und sein Servicewelt-Passwort geheim halten muss und es Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf.
- 10.4 Der Kunde ist verpflichtet, nur solche M2M-Geräte für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Mobilfunkleistungen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die Pflicht zur Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zur Inbetriebnahme des M2M-Gerätes darf vom Kunden nicht abgeschaltet

werden. Die PIN darf nicht zusammen mit dem M2M-Gerät aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Für den Fall, dass SIM-Karten mit deaktivierter PIN Abfrage (d.h. ohne PIN) ausgehändigt werden, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die aufgrund von Missbrauch dieser SIM durch ihn oder durch Dritte entstehen.

- 10.6 Der Kunde hat dem Diensteanbieter eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der ihm vom Diensteanbieter zur Verfügung gestellten SIM zwecks Sperrung der SIM unverzüglich mitzuteilen. Dies kann insbesondere entweder telefonisch bei der Hotline des Diensteanbieters oder elektronisch im Kundenportal erfolgen.
- 10.7 Im Falle der unbefugten Drittnutzung oder des Abhandenkommens der SIM bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über die unbefugte Drittnutzung oder das Abhandenkommen angefallen sind, wenn der Kunde die Drittnutzung oder das Abhandenkommen beim Diensteanbieter zu vertreten hat. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind, und wenn der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung an den Diensteanbieter unterlässt. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich des monatlichen Entgeltes und des Mindestverbrauchs bleibt hiervon unberührt.
- 10.8 Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. Auch in diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner des Diensteanbieters und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht.
- 10.9 Ermöglicht der Kunde Dritten die Benutzung der SIM, insbesondere in Verbindung mit einem M2M-Gerät, in zurechenbarer Weise (im Folgenden „Abnehmer“), sofern dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall unterliegt die Benutzung durch die Abnehmer den folgenden Voraussetzungen:
- a) Die eigene Wertschöpfung des Kunden (selbst produziert oder hinzugekauft) dient dazu, einen außerhalb der Telekommunikation liegenden Mehrwert (im folgenden „Applikations-Mehrwert“) zu erbringen, und nicht nur dazu, die Verwendbarkeit der Mobilfunkleistung zu unterstützen (also z. B. nicht nur Verschlüsselung, SIM-Karten-Management oder Connectivity-Management).
 - b) Der Applikations-Mehrwert überwiegt den Wert der dafür verbrauchten Mobilfunkleistung.
 - c) Der Kunde erstellt kein einfaches Vermarktungsbündel von Applikations-Mehrwert und davon unabhängig nutzbarer Telekommunikation und weist entsprechend bei seiner Weitervermarktung den Mobilfunkteil auch nicht preislich separat aus.
 - d) Der Kunde ist selber derjenige, der die angeschlossenen Gerätschaften (fern-)steuert und den Zugang zum Kundenportal behält (und nicht weitergibt), wobei eine begrenzte menschliche Beteiligung am M2M-Gerät (durch den Bediener) nicht ausgeschlossen ist.
 - e) Nur voreingestellte Kommunikationsziele (Telefonnummer, IP-Adresse, URL, E-Mail-Adresse o.ä.) im Rahmen des Applikations-Mehrwerts sind ggf. verfügbar (z. B. technischer Bereitschaftsdienst oder vom Kunden produzierte oder erworbene Content-Dienste, aber nicht nur eine Internetverbindung zu Content-Drittanbietern). Interpersonelle und interaktive Kommunikation erfolgt dabei lediglich als aus Bedienericht geringfügige Nebenleistung, die untrennbar mit dem Applikationsdienst verbunden ist.
- 10.10 Der Kunde bestätigt, dass die Nutzung der M2M-Leistung grundsätzlich nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist. Sofern der Kunde die M2M-Leistung (auch oder insbesondere permanent) in anderen Ländern nutzt, hat er in eigener Verantwortung die rechtlichen, insbesondere regulatorischen, Rahmenbedingungen einer Nutzung in dem jeweiligen Land zu klären und ggfs. die notwendigen Einverständnisse dafür einzuholen. Damit trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass die territoriale Nutzung der M2M-Leistung nach dem jeweils geltenden ausländischen Recht zulässig ist. Der Diensteanbieter ist nicht verpflichtet, in anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland ggfs. erforderliche Genehmigungen, Zulassungen o.Ä. einzuholen oder zu erwerben.
- 10.11 Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten (z. B. datenschutzrechtliche Verpflichtungen), sowie zu klären, ob sein Angebot im Land des Wohnsitzes/Firmensitzes seines Abnehmers als ein Dienst einzuordnen ist, welcher einer Konzession/Lizenz/Genehmigung durch eine Behörde oder einer Meldepflicht bzw. Registrierung bei einer Behörde erfordert. Der Kunde hat selbst Sorge dafür zu tragen, dass entsprechende Folgeverpflichtungen daraus erfüllt werden. Sollte sich daraus eine Unzulässigkeit von permanentem Roaming ergeben, so wird der Kunde den Diensteanbieter und im Sinne von § 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen von allen Schäden freistellen, die entstehen, wenn der Kunde gleichwohl entsprechende Leistungen in den entsprechenden Ländern in Anspruch nimmt.
- 10.12 Sofern landesspezifische regulatorische Auflagen oder lokale Behörden es für permanentes Roaming erfordern, stellt der Kunde dem Diensteanbieter notwendige Informationen über die Nutzung von permanentem Roaming im betreffenden Land bereit (z. B. Kopien der für die Nutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Informationen über die genutzten Geräte, Registrierung und Zuordnung von SIM – gem. MSISDN, IMSI – zu einzelnen Geräten usw.). Sofern erforderlich, benennen der Kunde und der Diensteanbieter einen lokalen Ansprechpartner.

10.13 Für das Verhalten der Abnehmer haftet der Kunde wie für eigenes Verhalten. Der Kunde legt daher den Abnehmern nicht nur dieselben Pflichten auf, welche er mit dem Diensteanbieter vereinbart hat, sondern ist auch dafür verantwortlich, dass seine Abnehmer alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anforderungen in Bezug auf Nutzung und den Vertrieb der M2M-Leistung einhalten. Der Kunde stellt ebenfalls sicher, dass der Diensteanbieter seinen ggfs. gegenüber Behörden, Gerichten oder sonstigen zuständigen Stellen bestehenden Pflichten (Auskunfts-; Überwachungspflichten oder Ähnliches) uneingeschränkt erfüllen kann. Insbesondere muss der Kunde jederzeit in der Lage sein, die Personen in der M2M-Leistungskette, für die die M2M-Kommunikation erbracht wird, bzw. die (juristischen und natürlichen) Personen, die SIM nutzen, benennen zu können. Die gesamte Kommunikation mit den Abnehmern, beispielsweise zur Rechnungsstellung, zur Problemweiterleitung bzw. –beseitigung zum Abrechnungsprozess, erfolgt über den Kunden. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger Zustimmung des Diensteanbieters in Textform auf Dritte übertragen.

10.14 Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages zur Verfügung gestellte SIM ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen zu gebrauchen. Eine weitergehende Nutzung (z. B. Verwendung zum Betrieb von Standleitungen) oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt den Diensteanbieter zur außerordentlichen Kündigung. Gleiches gilt für die Nutzung von sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen sowie für den systemgesteuerten Massenversand von elektronischen Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, E-Mail) an Kunden des Diensteanbieters. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

10.15 Der Kunde ist verpflichtet, die M2M-Leistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate),

a) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Telemarketingleistungen, Faxbroadcastdienste, Angebote von telekommunikationsgestützten Diensten und/oder Telekommunikationsdiensten),

b) nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte und zu nutzen.

10.16 Der SMS-Versand muss durch persönliche Eingabe des Textes durch den Nutzer über das M2M-Gerät erfolgen. Ein Massenversand ist unzulässig. Für den Versand von SMS bei der Option SMS Flat dürfen keine automatisierten Verfahren (z. B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) oder Dienste zur Erstellung und Versendung von SMS verwendet werden. Die SMS-Optionen gelten nicht für den Massenversand von SMS über einem Direktanschluss von EDV-Systemen an eine Kurzmitteilungszentrale (SMSC-DA). Zudem ist jegliche Nutzung der SMS-Optionen unzulässig, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge hat. Der Diensteanbieter behält sich vor, bei Nichterhaltung die SMS-Option außerordentlich zu kündigen.

10.17 Dem Kunden obliegt es, für die Einrichtung und/oder Konfiguration sowie für regelmäßige Updates der erforderlichen Hardware und sonstigen Einrichtungen und Endgeräte des Kunden Sorge zu tragen. Der Kunde wird bereitgestellte Aktualisierungen für digitale Produkte oder digitale Elemente von Waren, welche er von dem Diensteanbieter erworben hat, unverzüglich nach Bereitstellung ordnungsgemäß installieren.

10.18 Der Kunde wird eigene Dateien im Hinblick auf die jeweilige Anwendung in angemessenen Intervallen in geeigneter Form sichern, um einen etwaigen Verlust bei z. B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.

11. Laufzeit / Ordentliche Kündigung

- 11.1 Der Vertrag wird je nach Tarifmodell ohne Mindestvertragslaufzeit, für eine Mindestvertragslaufzeit von sechs (6), zwölf (12) oder 24 Monaten geschlossen. In der Variante ohne Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von den Parteien jederzeit in Textform (z. B. mittels E-Mail, Brief, Telefax) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils zum Kalendermonatsende gekündigt werden. Er verlängert sich in der Variante mit der sechs (6) bzw. zwölf (12)-monatigen Mindestvertragslaufzeit um jeweils einen weiteren Monat bzw. drei (3) weiteren Monaten (Verlängerungszeitraum), wenn eine der Parteien nicht in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. eines Verlängerungszeitraums kündigt. Ein Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate (Verlängerungszeitraum), wenn eine der Parteien nicht in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. eines Verlängerungszeitraums kündigt. Sofern im Antragsformular abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer der Vertragsverlängerung oder die Kündigungsfrist vorgesehen sind, gelten diese vorrangig.
- 11.2 Zusatzleistungen können von beiden Vertragspartnern abweichend von vorstehender Ziffer 9.1 mit einer Frist von 1 Woche in Textform gekündigt werden. Die Kündigung einer oder mehrerer Zusatzleistungen lässt die Laufzeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 11.3 Andere als die in Ziffer 9.2 genannten Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen (Zusatzoptionen) können zu den

bei der zusätzlichen Leistung vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden. Die Kündigung einer Zusatzoption lässt den zugrunde liegenden Mobilfunkvertrag unberührt.

- 11.4 Wenn ein Bestandteil des Pakets im Falle eines Paketvertrags im Sinne des § 66 TKG bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Kunde anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen.
- 11.5 Der Diensteanbieter weist den Kunden darauf hin, dass mit der Kündigung des Mobilfunkvertrages auch alle Vertragsverhältnisse über Zusatzleistungen und Zusatzoptionen enden.
- 11.6 Der Diensteanbieter weist den Kunden darauf hin, dass die Abschaltung der SIM in der Regel im Laufe des letzten Tages der Vertragslaufzeit erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin entstandene Entgelte zu bezahlen.

12. Außerordentliche Kündigung / Schadenersatz

- 12.1 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für den Diensteanbieter insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Dienste missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Ist die Vertragsfortführung insgesamt unzumutbar, kann ein Verstoß bezüglich einzelner Leistungen die Kündigung aller Leistungen und des gesamten Vertragsverhältnisses bewirken. Dies erfordert in der Regel neben einem besonders schwerwiegenden Verstoß die vorherige erfolglose Abmahnung des Kunden.
- 12.2 Im Falle der durch den Diensteanbieter ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund, welchen der Kunde zu vertreten hat, ist der Diensteanbieter berechtigt, Schadenersatz in Höhe des entgangenen Gewinns zu verlangen.

13. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- 13.1 Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten durch den Diensteanbieter an eine der nachfolgenden Gesellschaften ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig (Anschrift der Gesellschaft, soweit nicht abweichend angegeben: Lindleystraße 10, 60314 Frankfurt am Main):

1&1 AG, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur;

1&1 Mobilfunk GmbH, Wanheimer Str. 90-92, 40468 Düsseldorf;

Drillisch Logistik GmbH;

1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur;

mobilcom-debitel GmbH, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf;

Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn;

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf;

E-Plus Service GmbH & Co. KG, Edison-Allee 1, 14473 Potsdam;

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München.

- 13.2 Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten durch den Diensteanbieter ist darüber hinaus auch an einen vorstehend nicht benannten Dritten ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In diesem Falle wird der Diensteanbieter dem Kunden die geplante Übertragung per E-Mail oder auf andere Weise in Textform mindestens vier (4) Wochen im Voraus mitteilen, und dem Kunden steht während eines Zeitraums von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Diensteanbieter wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht sowie den Beginn der Frist hinweisen.

- 13.3 Wird dieser Vertrag gemäß Klausel 11.1 oder 11.2 auf eine andere Gesellschaft übertragen, gilt auch die Einwilligung zur Datennutzung auf die Gesellschaft, auf die der vorliegende Vertrag übertragen wurde.

14. Haftung

- 14.1 Für Vorsatz und Personenschäden haftet der Diensteanbieter unbeschränkt.

- 14.2 Die Haftung des Diensteanbieters für Vermögensschäden, die bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, ist nach § 70 TKG beschränkt.

- 14.3 Der Diensteanbieter haftet unbegrenzt für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet der Diensteanbieter nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 14.4 Für den Verlust von Daten haftet der Diensteanbieter bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 13.3. nur, soweit der Kunde seine Daten entsprechend seiner Pflicht gemäß Ziffer 9.18 gesichert hat.

- 14.5 Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) und bei Arglist und im Rahmen einer übernommenen Garantie bleibt unberührt.

- 14.6 Im Übrigen ist die Haftung des Diensteanbieters ausgeschlossen. Insbesondere besteht ein Haftungsausschluss für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen ergeben. Die Haftung des Diensteanbieters ist ebenfalls insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe seitens des Kunden entstanden sind. Der Diensteanbieter haftet insbesondere auch nicht für Schäden, welche durch die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden oder seine Abnehmer entstehen. Sowie insbesondere auch nicht für Schäden, welche durch die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der M2M-Leistung erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden, seine Abnehmer oder Dritte, oder durch die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.

- 14.7 Sofern der Diensteanbieter nach den vorstehenden Bestimmungen für Datenverluste haftet ist diese Haftung zusätzlich auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

15. Sonstige Vereinbarungen

- 15.1 Der Kunde kann Ansprüche und andere Rechte aus diesem Vertrag, die nicht auf Geld gerichtet sind, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diensteanbieters auf einen Dritten übertragen. Der Diensteanbieter hat die Zustimmung zu der Übertragung zu erteilen, soweit für den Diensteanbieter kein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss der Übertragung besteht oder soweit berechnete Belange des Kunden an der Übertragung das schützenswerte Interesse des Diensteanbieters an dem Ausschluss der Übertragung überwiegen.

- 15.2 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit dem Diensteanbieter über die in § 68 TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Berlin zu richten (Bundesnetzagentur, Schlichtungsstelle Telekommunikation, Ref. 523, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Telefax 030 224 80518). Nähere Angaben zum Antrag und Ablauf eines solchen Schlichtungsverfahrens können auf der Homepage der Bundesnetzagentur abgerufen werden unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_TK/start.html. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen nimmt der Diensteanbieter nicht teil.

- 15.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

- 15.4 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist - soweit nicht anderweitig vereinbart - Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Der Diensteanbieter ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

- 15.5 Das Vertragsverhältnis und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.